

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule  
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Promotionsstudienprogramms  
(PromSPO) Biomedizin an der Universität zu Lübeck**

**Vom 22. Juli 2025**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2025, S.*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 22.07.2025*

Aufgrund § 54 Absatz 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 9. Juli 2025 und Genehmigung des Präsidiums vom 14. Juli 2025 die folgende Satzung erlassen.

**Artikel 1**

Die Satzung des Promotionsstudienprogramms (PromSPO) Biomedizin an der Universität zu Lübeck vom 1. September 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 8 PromRPO) über die Zugehörigkeit eines Abschlusses zu den unter Absatz 1 genannten Bereichen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden Studierende nach § 3 Absatz 2 PromRPO zugelassen, müssen zusätzliche Qualifikationsleistungen in Höhe von 20 der geforderten 30 ECTS aus Veranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters der Masterstudiengänge MLS, Infection Biology, Molecular Nutrition oder Biophysik der Universität zu Lübeck nachgewiesen werden. Dabei ist mindestens ein Kurs in Zellbiologie und ein Kurs mit molekularbiologischem oder strukturebiologischem Inhalt nachzuweisen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Studierende unter Auflagen gemäß § 8 PromO MINT zugelassen, ist insbesondere die für das jeweilige Promotionsthema hinreichende Kenntnis in Biophysik und Strukturbiologie, Physiologie oder Molekularbiologie und Zellbiologie zu überprüfen, wobei aus dem Studium (Bachelor und Master) spezifische Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS vorliegen sollten.“

3. § 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die aktive Teilnahme an einer Fach-Konferenz mit internationaler Beteiligung wird mit 2 KP, die Publikation mit erheblichem eigenem Anteil („Erstautorenschaft“) mit 4 KP kreditiert.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 22. Juli 2025

Prof. Dr. Helge Braun  
Präsident der Universität zu Lübeck